

Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St.Georgen und Kleinhöflein,
Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Indexanpassung

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 7 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 idGF. betreibt die Freistadt Eisenstadt eine ganztägig geführte Volksschule in Eisenstadt, St.Georgen sowie Kleinhöflein.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.7.2011 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idGF. folgende Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

1. Der Beitrag für den Betreuungsteil setzt sich zusammen aus dem

- a) Betreuungsbeitrag und dem
- b) Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)

2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen anzumelden.

§ 3

- (1) Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.
- (3) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zu 10. eines jeden Monats, zu entrichten. Sollte der vorgeschriebene Beitrag bis Ende des Monats nicht entrichtet werden,

ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen.

§ 4

- (1a) Der Betreuungsbeitrag gem.: § 2 Z 1 a) beträgt monatlich für eine Betreuungszeit bis 16,30 Uhr
- | | |
|--|-----------------|
| a) für mehr als 3 Tage/Woche | € 104,90/ Monat |
| b) für 3 Tage/Woche | € 73,90/ Monat |
| c) für 2 Tage/Woche | € 54,50/ Monat |
| d) für 1 Tag /Woche | € 30,50/ Monat |
| e) für die Betreuung bis zur Lernstunde (mehr als 3 Tage/ Woche) | € 49,60/ Monat |
| f) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 3 Tage/ Woche) | € 39,20/ Monat |
| g) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 2 Tage/ Woche) | € 26,20/ Monat |
| h) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 1 Tag / Woche) | € 13,10/ Monat |
| i) Notfallstarif | € 6,60/ je Tag |
- (1b) Der Betreuungsbeitrag gem.: § 2 Z 1 a) beträgt monatlich für eine Betreuungszeit bis 17,00 Uhr
- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) für mehr als 3 Tage/Woche | € 115,40/ Monat |
| b) für 3 Tage/Woche | € 81,30/ Monat |
| c) für 2 Tage/Woche | € 59,90/ Monat |
| d) für 1 Tag /Woche | € 33,60/ Monat |
| e) Notfallstarif | € 7,30/ je Tag |
- (2) Der Verpflegungsbeitrag gem. § 2 Z 1 b) für das Mittagessen beträgt pro Tag € 3,00/ Tag

Auch für die Anmeldung nur zum Mittagessen gelten die Bestimmungen des § 3.

- (3) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Februar des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

- (4) Der Beitrag gem. § 2 Z 1 a) ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist in jedem Schuljahr bis zum 31. Oktober bei der Leitung des Tagesheimes oder der Direktion der ganztägig geführten Schule einzubringen; im Falle einer Aufnahme in den Betreuungsteil einer ganztägig geführten Schule während des Unterrichtsjahres ist der Antrag auf Ermäßigung innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen.
- (5) Zu nachstehenden Bedingungen wird eine Ermäßigung der Tagesheimbeiträge gewährt:

Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf-Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:

- a) 1,2 Gewichtungseinheiten für AlleinerzieherInnen
- b) 1,0 Gewichtungseinheiten für das 1. erwachsene Familienmitglied
- c) 0,8 Gewichtungseinheiten für das 2. erwachsene Familienmitglied
- d) 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigtes Kind

Anrechenbares Familieneinkommen

- a) als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG.1988), BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.
- b) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, ferner Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden. Bei inzwischen eingetretener Einkommensminderung ist unbeschadet des Abs. b) das Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung zur Grunde zu legen.
- e) Nettoeinkommen pro Kopf in EUR Ermäßigung in %

bis 500,00	50
501,00 bis 600,00	25
über 601,00	0

f) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen des § 4 Absatz 1 lit. a), b) oder c) erfüllt werden und die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird.

g) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung lt. § 4.

§ 5

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Tagesheimschulen wird für das 2. Kind der Betreuungsbeitrag um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

§ 6

Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1.9.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.6.2010, Zl.: 422/3/3-2010 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Betreuungs- u. Verpflegungsbeiträge für die Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St.Georgen und Kleinhöflein außer Kraft.

Bürgermeisterin:

Andrea Fraunschiel eh.

Angeschlagen am: 2011-07-11

Abgenommen am: 2011-07-27